

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte inklusive Tätigkeiten in Zusammenhang mit einem erteilten Auftrag zwischen dem Auftraggeber und der 21 Venture GmbH nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Etwaigen (insbesondere: allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. t.

1.4 Die vorliegenden AGB des Auftragnehmers gelten als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachleistungen sowie für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber (zB Zusatzaufträge), wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind (zur Schriftform zählen auch Telefax und E-Mail), diese AGBs (sowie die Bedingungen und Vereinbarungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); gesetzliche Normen.

2. Umfang der Beratungsleistung, Zusatzleistungen und Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Der Umfang von etwaigen Zusatzleistungen (z.B. Beratungsleistungen) wird gesondert vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient.

Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

2.4 Der Auftragnehmer wird dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber regelmäßig, auch auf dessen Anfrage, mündlich Bericht erstatten. Eine schriftliche Berichterstattung ist extra vom Auftraggeber anzufordern und zu vergüten. Der Stundensatz pro angefangener Stunde beläuft sich auf EUR 240,00. Diese Honorarbeträge sind nach VPI 2015 wertgesichert ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung. Ausgangsbasis ist die für Dezember 2015 verlautbarte Indexzahl. Eine Erhöhung oder Verminderung der Wertgrenzen tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Indexerhöhung von mehr als 5% eingetreten ist. Im Falle einer derartigen Änderung von mehr als 5 % ist die gesamte Veränderung anzusetzen und bildet der so errechnete Wertbetrag die neue Ausgangsbasis für weitere Indexanpassungen.

2.5 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes oder der Beratungsleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies - zum Zeitpunkt der Vornahme - im Interesse des Auftraggebers dringend geboten erscheint.

2.6 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer diesem auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht auszustellen und zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Handlungen gerichtet sein.

2.7 Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Auftrages, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Vertragsschluss und Beginn des Vertragsverhältnisses

3.1 Das Angebot des Auftragnehmers ist unverbindlich. Sofern der Auftraggeber das Angebot annimmt, bedarf es für das Zustandekommen des Auftrags der Bestätigung des Auftragnehmers.

3.2 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Absenden der Auftragsbestätigung.

3.3 Erklärungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers, Angestellte oder sonstige Vertreter des Auftragnehmers, die nicht handelsrechtliche Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst ausdrücklich schriftlich zum Vertragsschluss bzw zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen ausgewiesen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

3.4. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte sind soweit haftungsbegründend im Rahmen dieser AGB, soweit sie nachfolgend schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.

4. Honorar

4.1 Das Honorar oder die Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot. Sofern im Angebot keine Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind alle Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne Abzug fällig. Zu sämtlichen Honorar- oder Vergütungsangaben kommt eine etwa anfallende gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

4.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

4.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers zusätzlich zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angefallene Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. auch vor Vollendung des Werkes zu verlangen. Alternativ ist er berechtigt,

eine Spesenpauschale iHv bis zu 7 % des Auftragswertes geltend zu machen.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

4.5 Soweit vom Auftraggeber separat Leistungen beauftragt werden (schriftlich gemäß dieser AGB), gelten die Stundensätze in Höhe von EUR 180,00 für Junior und Legal Consultant und EUR 250,00 für Senior Consultants / Partner als vereinbart. Diese Honorarbeträge sind nach dem VPI 2015 wertgesichert ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung. Ausgangsbasis ist die für Dezember 2015 verlautbarte Indexzahl. Eine Erhöhung oder Verminderung der Wertgrenzen tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Indexerhöhung von mehr als 5% eingetreten ist. Im Falle einer derartigen Änderung von mehr als 5 % ist die gesamte Veränderung anzusetzen und bildet der so errechnete Wertbetrag die neue Ausgangsbasis für weitere Indexanpassungen. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes oder Beratungsleistung erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Sofern im Angebot vereinbart, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, 100% Vorkasse/Anzahlung zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

4.6 Im Falle der Kündigung des Auftrages hat der Auftragnehmer jedenfalls Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung jedoch aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung der gesamten vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

4.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

4.8 Im Falle des Zahlungsverzugs werden gesetzliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Verzugszinsen iHv 12 % p.a. – sollten die gesetzlichen Verzugszinsen höher sein – die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, für Mahnungen, Gebühren/Spesen gem. den jeweils aktuellen Höchsttabellen lt. Verordnung über die Höchstsätze für Inkassoinstitute (derzeit lt. BGBL 141/96; „Inkassoverordnung“) in Rechnung zu stellen. Bei Einschaltung eines Dritten, der Mahn- und Betreuungskosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (RATG; Inkassoverordnung etc.) verrechnet, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Mahn- und Betreuungskosten zu bezahlen.

4.9 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Auftragnehmer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

4.10 Eine Aufrechnung gegen Honorarforderungen des Auftragnehmers ist nur mit ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.11 Wird der Vertrag von einer der Vertragsparteien aus wichtigem Grund gekündigt, so fällt für die vereinbarte Pauschale bzw. für die vereinbarte Stundenleistung das komplette Honorar abzüglich der ersparten Aufwendungen an. Die ersparten Aufwendungen sind mit 20 % des Honorars für jene Leistungen, die der Auftraggeber bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

5. Exklusivität und Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer exklusiv. Der Auftraggeber wird Dritte während des Auftrags, nur mit Zustimmung des Auftragnehmers, mit ähnlichen, wie den mit dem Auftragnehmer vereinbarten, Leistungen beauftragen.

5.2 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Verträge, Gutachten, Anbote, Berichte, Analysen, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Stellungnahmen, usw. (im folgenden „Arbeitsergebnisse“) nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe

der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers an einen Dritten sowie deren Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, unter Überbindung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere der darin geregelten Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers. Eine Haftung Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet, insbesondere auch nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

5.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

5.4 Der Auftraggeber garantiert, dass von ihm zur Verfügung gestelltes Material (Texte, Bilder, Videos...) frei von Schutzrechten Dritter ist. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen gegenüber Dritten frei, die wegen der Verwendung des Material gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

6. Informationen, Veröffentlichungen

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer einen detaillierten Businessplan mit Finanzplan bzw. vergleichbare aussagekräftige Dokumente vorzulegen.

6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausreichend Informationen für die Darstellung des Unternehmens, der Geschäftsidee und der beabsichtigten Verwendung der Investition zu liefern und diese Informationen entsprechend aufzubereiten. Welche Informationen erforderlich sind, richtet sich jeweils nach dem konkreten Auftrag. Sollten die Informationen nicht ausreichen oder die Aufbereitung nicht ansprechend sein, kann der Auftragnehmer weitere Informationen fordern oder eine Überarbeitung verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erforderlichen Informationen und Unterlagen unter Fristsetzung von zwei Wochen jederzeit anzufordern.

6.3 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen über das Unternehmen und die Geschäftsidee zutreffend, aktuell und vollständig sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers als richtig und vollständig anzusehen und seiner weiteren Tätigkeit zugrunde zu legen.

6.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente (z.B. Executive Summary, Webseiten-Inhalt), auch vor Beginn der Zeichnungsphase zu veröffentlichen.

6.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Vorgaben des Auftragnehmers hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen am Geschäftssitz des Auftraggebers nachzukommen.

6.6 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

6.7 Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Mehraufwand, den dieser aufgrund mangelnder Informationen von Seiten des Auftraggebers hat. Insbesondere auch für solche, die dem Auftraggeber bekannt sein sollten. Dieser Mehraufwand wird mit einem Stundensatz pro angefangener Stunde iHv EUR 240,00 verrechnet

6.8 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

6.9 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Unterstützung seinerseits einen wesentlichen Anteil an der Erreichung der Projektziele haben wird. Der Auftraggeber gewährleistet daher jede organisatorische, technische und kommerzielle Hilfestellung, um die Erreichung der definierten Projektziele innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu ermöglichen. Sollte mangelnde Unterstützung seitens des Auftraggebers die Erreichung der definierten Projektziele verhindern, stellt dies für den Auftragnehmer einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages gem. Punkt 10.4 der AGB dar. Der Auftraggeber bestimmt für jedes Projekt jeweils einen internen kommerziellen und technischen Ansprechpartner.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, ihm angezeigte Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Der Auftraggeber hat ihm diese unverzüglich bekannt zu geben.

7.2 Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung müssen binnen 6 Monaten, gerechnet ab vollständiger Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer, bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend gemacht werden. Die Anwendung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

7.3 Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht.

7.4 Alle im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom Auftragnehmer mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem wird vom Auftragnehmer keine Haftung für die Richtigkeit, insbesondere die rechtliche Wirksamkeit übernommen. Der Auftraggeber verwendet die Musterdokumente auf eigene Gefahr.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Ausgeschlossen ist jedenfalls eine Haftung für entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

8.2 Der Schadenersatzanspruch ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Monaten, nachdem der oder der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend zu machen. Das Klagerecht erlischt jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Subauftragnehmers, durchgeführt, haftet der Auftragnehmer nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

8.4 Sofern der Auftragnehmer die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an

den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Beratungsfehler oder sonstige Ansprüche, die gegen vom Auftraggeber beauftragte Dritte gerichtet sind.

8.6 Sofern das Projekt des Auftraggebers auf einer Plattform präsentiert wird und durch diese ein Schaden entsteht, wird sich der Auftraggeber an dem jeweiligen Plattformbetreiber schadlos halten. Ein Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer besteht nicht.

8.7 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - unter Ausschluss jeder weitergehenden Haftung - beschränkt mit der Höhe des jeweils dem konkreten Auftrag zugrundeliegenden Anbots. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in den gesetzlich zwingenden Fällen wie zB Vorsatzdelikt, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, gilt dies auch für seine Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.8 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden (insb. Mangelfolgeschäden), Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten ist ausgeschlossen. In diesem Sinn ist unter entgangenem Gewinn auch die Vernichtung einer Erwerbchance zu verstehen, die im Zeitpunkt der Schädigung für den Geschädigten bereits einen gegenwärtigen, selbständigen Vermögenswert darstellt, z.B. aufgrund eines bereits bestehenden Vertrages des Geschädigten mit einem Dritten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind und die nicht allgemein zugänglich sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, deren er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden ausgenommen jene Berufsgruppen die einer gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen (zB Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater). Dies gilt ebenso für die gesamte Unternehmensgruppe.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.6 In Abweichung zu den vorangegangenen Bestimmungen ist der Auftragnehmer berechtigt, mit Informationen, die im Zuge des Projekts mit dem Auftraggeber veröffentlicht wurden, zu werben und diese als Referenz zu verwenden. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material (Logos, Bildmaterial etc.) unbefristet und unentgeltlich zu verwenden.

10. Dauer des Vertrages

10.1 Die Dauer des Vertrags wird im Einzelfall vereinbart.

10.2 Die Dauer der Vorbereitung hängt vom Projekt ab.

10.3 Die Parteien können die Vereinbarung ordentlich ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Kündigt der Auftraggeber bleibt der Anspruch auf die fixe und/oder variable Vergütung bestehen.

10.4 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder

- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.

- Wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit (zB abstrakte Bankgarantie einer österr. Bank) leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

- Wenn Informationspflichten die für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendig sind, verletzt werden und trotz Aufforderung mit Fristsetzung von zwei Wochen erforderliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden oder der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer geforderte Überarbeitung der Darstellung auf der Plattform nicht durchführt.

Sollte mangelnde Unterstützung seitens des Auftraggebers die Erreichung der definierten Projektziele verhindern, stellt dies für den Auftragnehmer ebenfalls einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages dar.

Soweit sich die Voraussetzung für das Projekt durch Umstände, die nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, so gravierend ändern, dass die Abwicklung des Projekts nicht oder nur mit nicht unerheblich erhöhtem Aufwand möglich ist, sind die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend anzupassen.

11. Termine

11.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

11.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.3 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Werktagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.

12. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Auftraggeber den Auftragnehmer vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt der Auftragnehmer dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

12.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch den Auftragnehmer treten der potentielle Auftraggeber und der Auftragnehmer in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

12.2 Der potentielle Auftraggeber anerkennt, dass der Auftragnehmer bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

12.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist dem potentiellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

12.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

12.5 Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese vom Auftragnehmer im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

12.6 Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm vom Auftragnehmer Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

12.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Auftragnehmer dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer dabei verdienstlich wurde.

12.8 Der potentielle Auftraggeber kann sich von

seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung beim Auftragnehmer ein.

13. Sonstige Bestimmung

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen der 21 Group AG und deren Tochterunternehmen bzw. deren verbundener Unternehmen (insbesondere der Finanzierung über die 21 Venture GmbH - Crowdfundingplattform) keine unabhängige Beratung angeboten werden kann. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer ein Beratungszusammenhang aufgebaut hat, das auf die besonderen Bedürfnisse dieser Finanzierungsquelle abgestimmt ist und in diesem Zusammenhang keine unabhängigen Beratungsleistungen angeboten werden kann. Dies gilt jedenfalls für den Auftragnehmer selbst, andere Gesellschaften in der 21 Unternehmensgruppe und sämtliche Partner, die auf einer Webseite der 21 Unternehmensgruppe genannt sind.

14. Rechtswahl-Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt Österreichisches Recht. Für alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem Auftrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit und der Auflösung des Auftrages wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.